

Mit anderen Worten sollten möglichst viele Ungewissheiten, namentlich formeller Art, noch vor Inkrafttreten des neuen Zivilverfahrens beseitigt werden, damit einerseits die erstinstanzlichen Gerichte in ihrer Rechtsprechung davon entlastet würden und andererseits die höheren Instanzen nicht in einer Vielzahl von Fällen allein infolge formeller Zweifel angegangen würden. Da aus prozessökonomischer Sicht allein formelle, abstrakte Fragen den Zivilprozess meritorisch nicht nur nicht weiterbringen, sondern diesbezüglich vielmehr verzögern und damit schaden, empfahl es sich, solche Fragen vorwegnehmend zu klären. «Nach Aktivierung der Gesetze», wie Klein später erklärte, «hätte der Rechtsmittelzug oder die allmähliche Festigung der Praxis die Lösung gebracht, *auf Kosten des Verkehrs* und mit *Aufwand von viel Mühe und Arbeit.*»<sup>605</sup> Seiner Schätzung zufolge hätte dies zwei, drei Jahre beansprucht und dadurch die zivilprozessualen Akteure gegenüber dem neuen Verfahren entmutigt oder gar verbittert – ein irreparabler Schaden zulasten der Reform.<sup>606</sup> Infolge der Fragenbeantwortung vermochte die «Tätigkeit der Rechtsmittelinstanz [...] gleich auf viel höherer Stufe ein[zu]setzen[.]»<sup>607</sup> Die Fragenbeantwortung, wie alle anderen faktischen prozessökonomischen Massnahmen, waren für Klein deshalb ein Gebot. Sie trugen massgeblich zum praktischen Erfolg der neuen Zivilprozessordnung bei und wären sie unterblieben, wäre es zum Nachteil ebendieses praktischen Erfolgs geschehen.<sup>608</sup>

Die Beantwortung schränkte die «Selbständigkeit der Gerichte in Sachen der Rechtsanwendung und ihrem Rechte zu unabhängiger Prüfung und Entscheidung der ihnen vorliegenden Rechtsfälle»<sup>609</sup> nicht ein. Das heisst, aus triftigen und wohlwogenen Gründen war ein Abweichen von den Beantwortungen später durchaus zulässig oder sogar geboten. So war die Fragenbeantwortung eine faktische, keine zwin-

---

605 Klein, Zivilprozeß, S. 18, Hervorhebungen E. S.

606 Klein, Zivilprozeß, S. 18.

607 Klein, Zivilprozeß, S. 20.

608 Klein, Zivilprozeß, S. 20.

609 K. k. Justizministerium, Verordnung Beantwortung 1897, S. 392. Eine Replik von Seiten Kleins auf kritische Stimmen zur Fragenbeantwortung siehe Klein, Zivilprozeß, S. 19 f.; siehe auch Klang, S. 84.